

Grundsätze der Semestrierten Oberstufe SOST

Ziele

- Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung, um die Schullaufbahn kurz und effizient zu gestalten
- Das Wiederholen einer Klasse findet nur mehr in Ausnahmefällen statt

Geltungsbereich

- 9. Schulstufe verbleibt im Ganzjahresmodell
- Ab der 10. Schulstufe gilt die SOST

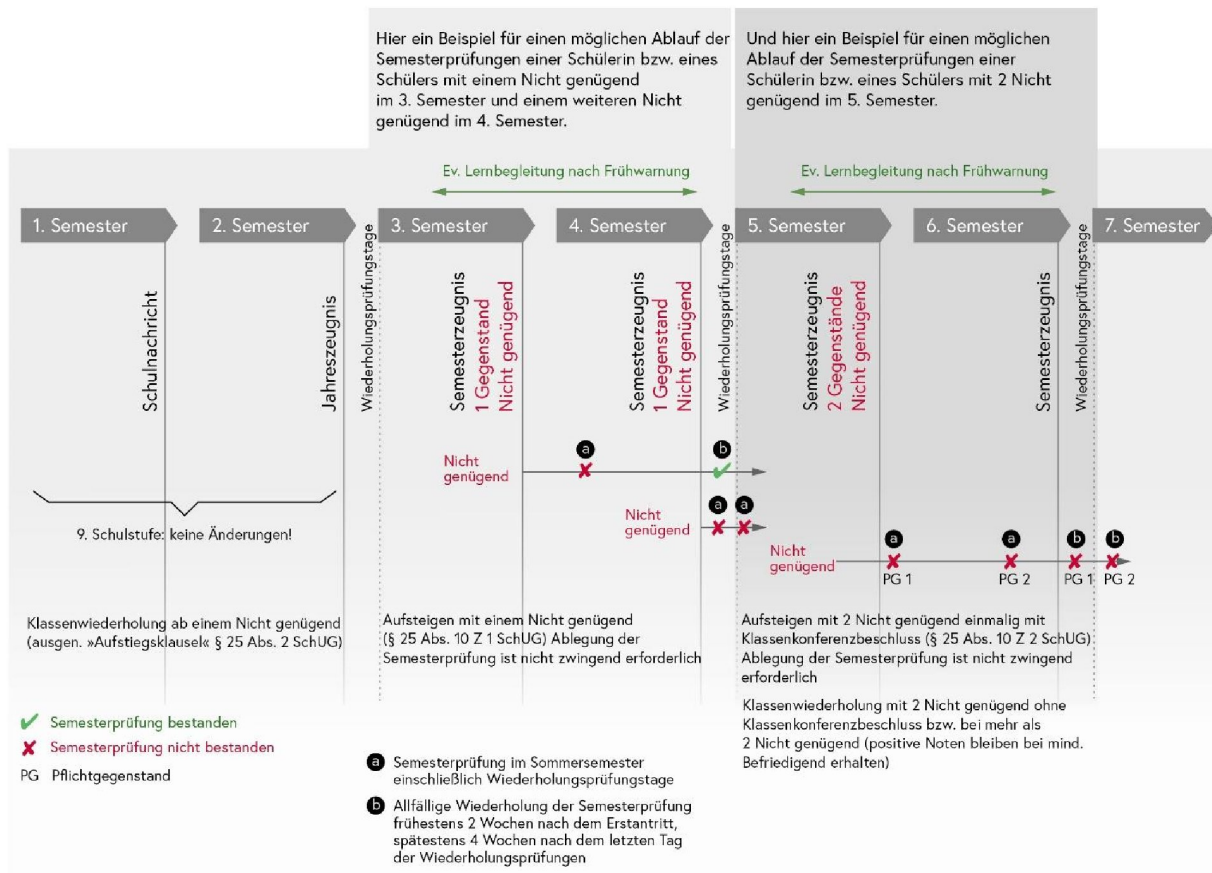
Ausrichtung des Unterrichts in der SOST

- Lehrplan ist semestriert.
- Beurteilung erfolgt ebenfalls semesterweise.
- Beide Semester werden voneinander unabhängig mit einem *Zeugnis* abgeschlossen (Unterschied zum Ganzjahresmodell: Abschluss des Wintersemesters durch eine *Schulnachricht*)
- Bei negativer Beurteilung: Semesterprüfungen über negativ beurteilte Kompetenzen und Lehrstoff.
Beiblatt zum Semesterzeugnis, auf dem die Kompetenzen (Bildungs- und Lehraufgaben) und der Lehrstoff angeführt sind, die für die negative Beurteilung maßgeblich waren
- Ein negativ oder nicht beurteiltes Fach im Halbjahr kann nur durch eine Prüfung – und nicht durch eine gute Leistung im Sommersemester – ausgebessert werden!
Jedes Nicht genügend bzw. Nicht beurteilt zählt.

Semesterprüfung

- Prüfungsinhalte sind die fehlenden Kompetenzen laut Beiblatt
- Der/die Schüler/in meldet sich *eigenständig* und mindestens eine Woche im Voraus mit einem Anmeldeformular an und vereinbart einen Termin mit der Lehrperson.
- Die Schule bietet Prüfungswochen (Slots) an, in denen diese Prüfungen stattfinden.
Spätester Termin: Wiederholungsprüfungstage zu Schulbeginn
- Max. 2 Prüfungen pro Tag möglich
- Die Lehrperson entscheidet, ob mündlich oder schriftlich
- Bei negativer Beurteilung der Semesterprüfung **eine** Wiederholungsprüfung möglich (Spätestens vier Wochen nach den Wiederholungsprüfungsterminen zu Schulbeginn -in der Zwischenzeit darf die höhere Schulstufe besucht werden.)

Die Grafik zeigt ein Beispiel für einen möglichen Ablauf der Semesterprüfungen einer Schülerin / eines Schülers mit einem »Nicht genügend« im 3. Semester und einem weiteren »Nicht genügend« im 4. Semester.



Quelle: <https://www.bmbwf.gv.at>

Aufsteigen mit *Nicht genügend* oder *Nichtbeurteilung*

- Positiver Abschluss jedes Pflichtgegenstandes in jedem Semester: über nicht positiv beziehungsweise nicht beurteilte Kompetenzen muss eine Semesterprüfung abgelegt werden, die grundsätzlich einmal wiederholt werden darf.
- Aufstiegsberechtigung in die nächste Schulstufe: Die Entscheidung erfolgt am Ende des Unterrichtsjahres beziehungsweise nach der Ablegung von Semesterprüfungen an den Wiederholungsprüfungstagen bzw. spätestens vier Wochen nach dem letzten Tag der Wiederholungsprüfungen.
- Reduzierung von Schulstufenviederholungen und der damit verbundene Verlust an Lern- und Lebenszeit: Schüler/innen dürfen in die nächste Schulstufe aufsteigen, wenn ein Semesterzeugnis in einem Pflichtgegenstand ein „Nicht genügend“ bzw. eine Nichtbeurteilung aufweist und der Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur, wenn derselbe Pflichtgegenstand in einem Semesterzeugnis der vorangegangenen Schulstufe mit einer positiven Beurteilung abgeschlossen wurde.
- Einmal im Verlauf der Oberstufe ist ein Aufsteigen mit **insgesamt zwei Nicht genügend** beziehungsweise **zwei Nichtbeurteilungen** in den Semesterzeugnissen möglich, sofern jeder dieser Pflichtgegenstände in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und die Klassenkonferenz die Berechtigung zum Aufsteigen erteilt. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Pflichtgegenstände in einem Semesterzeugnis der vorangegangenen Schulstufe mit einer positiven Beurteilung abgeschlossen wurden.

Frühwarnung und individuelle Lernbegleitung

- Frühwarnung in Anpassung an Semestergliederung: ab November bzw. ab April Information über einen *negativen* Leistungsstand, Einladung zu beratendem Gespräch, Vereinbarung über erarbeitete, maßgeschneiderte Fördermaßnahmen
- Freiwillige *Individuelle Lernbegleitung* ILB
Ab dem 3. Semester zur Umsetzung vereinbarter Fördermaßnahmen

Wiederholung einer Schulstufe

- Im Falle einer Klassenwiederholung bleiben alle zumindest mit *Befriedigend* beurteilten Leistungen erhalten. Noten können aber auch weiter verbessert werden, es zählt die jeweils bessere Beurteilung.
- Entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten am Standort ist es eventuell sinnvoll, den Unterrichtsgegenstand, in dem Leistungsrückstände bestehen, zweimal in der Woche bei unterschiedlichen Lehrenden zu besuchen und dafür einen erfolgreich abgeschlossenen Pflichtgegenstand im Wiederholungsjahr nicht zu besuchen.
- Über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen entscheidet die Schulleitung. Die dadurch freiwerdende Zeit ist jedenfalls für andere schulische Angebote zu nutzen.

Vorziehen von Prüfungen

- Einzelne Unterrichtsgegenstände können durch Ablegung von Semesterprüfungen vorgezogen bzw. sodann übersprungen werden.
- Damit wird auch ein früherer Antritt zur abschließenden Prüfung im jeweiligen Pflichtgegenstand ermöglicht.

Antreten zur Reifeprüfung

- Antrittsberechtigt zur Abschluss-, Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung sind jene Schüler/innen, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben.